

## Umsetzung der Corona VO BW vom 04.12.2021 im RV Forst:

### **Stand 13.12.21: Alarmstufe II**

Diese Vorgaben stammen vom Ministerium für Ländlichen Raum & Verbraucherschutz BW und aus den FAQ der Landesregierung BW

[https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-landwirtschaft-tierhaltung/Was gilt für Pferdesport, Reitschulen, Reitplätze, etc.?](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-landwirtschaft-tierhaltung/Was_gilt_für_Pferdesport,_Reitschulen,_Reitplätze,_etc.?.) und <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

**Training** im Freien = auf den Außenplätzen und in der Reithalle  
**ODER Bewegung** der Pferde ausschließlich zum Zwecke des Tierwohles  
**gültig für Reiter\*innen, Beweger\*innen, Begleitpersonen UND Trainer\*innen**

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<b>Sport in Sportstätten und Sportanlagen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>keine Maskenpflicht während der Sportausübung</li><li>keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen (=Außenplätze)</li></ul>	<b>im Freien = Reithalle</b>  ohne weitere Regelungen	<b>im Freien = Reithalle</b>  <b>3G</b>	<b>im Freien = Reithalle</b>  <b>3G</b> mit PCR-Test	<b>im Freien = Reithalle</b>  <b>Training = 2G</b>  <b>NUR Bewegung zum Tierwohl, kein Training: = Antigen-Schnelltest</b>

### **Jugendliche ohne Impfung** 12 - 17 Jahre

- mit tagesaktuellem Antigen-Schnelltests Zutritt allen 2G-Einrichtungen
  - während Schulzeit => Schultestung
- gültig bis zum 31.01.22, ab dem 01.02.2022 gelten für Jugendliche ab 12 die 2G/2G-plus Regeln
- in den Weihnachtsferien:**
  - Sportangebote in den Ferien im Freien können von Schüler\*innen generell ohne Nachweis besucht werden. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

**Die Anwesenheit in der Reithalle und das Vorliegen eines der 3G muss für Reiter\*innen, Beweger\*innen, Begleitpersonen UND Trainer\*innen ausnahmslos wahrheitsgemäß (!) durch den Eintrag in die ausgehängte Liste am schwarzen Brett in der Reithalle dokumentiert werden (§8).**

Belüftete Reithallen sind hinsichtlich der Aerosolübertragung nicht anders zu bewerten als der Außenbereich und gelten aufgrund dessen als Sportanlagen im Freien.

⇒ Genehmigung der Gemeinde Forst vom 27.08.21: die Reithalle gilt als „im Freien“

### **Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls**

[https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-landwirtschaft-tierhaltung/Was gilt für Pferdesport, Reitschulen, Reitplätze, etc.?](https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-landwirtschaft-tierhaltung/Was_gilt_für_Pferdesport,_Reitschulen,_Reitplätze,_etc.?.)

Die tierschutzgerechte Versorgung, Pflege und Bewegung von Tieren aus Gründen des Tierwohls muss stets sichergestellt sein. Daher kann (...) auch nicht-immunisierten Personen der Zutritt gestattet werden, wenn dies ausschließlich zum Zwecke der Bewegung der Pferde aus Gründen des Tierwohls geschieht. Diese Ausnahme sollte jedoch nur im Einzelfall angewendet werden (...).

Grundsätzlich hat der Betreiber einer Reitsportanlage das Hausrecht und muss somit beurteilen, welche Aktivitäten rund um Versorgung und Bewegung der Pferde auf seiner Anlage unter Berücksichtigung der geltenden Regeln stattfinden können. Der Anlagenbetreiber ist rechtlich für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben verantwortlich.

### **Ausnahme-Genehmigung vom 15.12.21 der Vorstandschaft des RV Forst als Betreiber der Reitsportanlage hinsichtlich der Bewegung von Pferden aus Gründen des Tierwohls:**

**Nicht-immunisierten aktiven Reitern des Vereins ist der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet, wenn dies ausschließlich zum Zwecke der Bewegung der Pferde aus Gründen des Tierwohls geschieht.**

Training und Teilnahme an Unterricht im reitsportlichen Sinne ist nicht-immunisierten Aktiven untersagt. Die Aufsicht und Anleitung minderjähriger Reiter\*innen ist aus Sicherheitsgründen gestattet.

**Nicht-immunisierte Aktive müssen beim Betreten der Sportstätte einen tagesaktuellen, negativen Antigen-Schnelltest bei sich haben.** Dieser Nachweis ist von einem Leistungserbringer (autorisierte Corona-Teststation) nach § 6(1) der Coronavirus-Testverordnung vorab durchzuführen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Eine häusliche Eigentestung ist nicht ausreichend.